

Güstrower Stadtanzeiger

Amtliche Bekanntmachungen | 12. September 2011

Sonderausgabe Wahlen

Wahlbekanntmachung

Stichwahl des Landrates

1. Am 18. September 2011 findet in der Barlachstadt Güstrow die Stichwahl des Landrates statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 13.08.2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Wahlraum des Wahlbezirkes 17** (ehemals Seniorenpension "Am Stadtrand", Thünenweg 33) wird für die Stichwahl des Landrates in die **5. RS "Schule am Inselsee"**, Werner-Seelenbinder-Straße 1 verlegt.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

Wahlbezirks-Nr.	Wahlraum	Anschrift
2	Pflegeresidenz Wutschke	Schloßberg 1
3	Bürgerhaus	Sonnenplatz 1
6	2. RS "Richard-Wossidlo-Schule"	Hafenstraße 13
10	Amt Güstrow-Land	Haselstraße 4
11	3. RS "Thomas-Müntzer-Schule"	Wendenstraße 13
14	Seniorenpflegeheim der AWO	Magdalenenluster Weg 7
15	"AWG Rosenhof"	Straße der DSF 11 A
16	Kita "Butzemannhaus"	Kastanienstraße 1 A
18	Kita der AWO "Kinderland"	Platz der Freundschaft 3
17 und 19	5. RS "Schule am Inselsee"	Werner-Seelenbinder-Straße 1

- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Markt 1, 18273 Güstrow zusammen.
- 4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der zwei Bewerber und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber". Unter dem Namen jedes Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Für die Stichwahl werden für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen erneut Wahlscheine ausgestellt. Außerdem erhalten diese Wahlberechtigten von der Gemeindewahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Güstrow, 6. September 2011

Mr. Mr

Schuldt

Beantragung von Wahlscheinen

Vom 12. September 2011 bis 16. September 2011 werden im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 1, 18273 Güstrow die Wahlscheinanträge für die Stichwahl entgegen genommen und die Wahlscheine erteilt.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Impressum

Informationsblatt der Stadtverwaltung Barlachstadt Güstrow mit amtlichen Bekanntmachungen und Informationen;

Erscheinungsweise: monatlich, Erscheinungstag: 1. Kalendertag des Monats Bezugsbedingungen: verteilt an alle Haushalte durch MZV Mecklenburgische Zeitungsvertriebs-GmbH, Domstraße 9, Telefon: 03843 69539430; im übrigen Einzelerwerb (kostenlos), Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten nur beim Herausgeber

Herausgeber: Stadtverwaltung Güstrow, Der Bürgermeister

Markt 1, 18273 Güstrow

Redaktion: Karin Bartock, Telefon: 03843 769-101

Anzeigen und Druck: Adiant Druck, Neuroggentiner Straße 4,

18184 Roggentin, Telefon: 038204 682-0

Auflage: 15.900 Exemplare; Alle Rechte beim Herausgeber.